

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Erlangung des Grades  
eines Doktors der Rechte  
(Dr. iur.)**

**Vom 26. Mai 1981**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 22, S. 472,  
geändert durch Ordnung  
vom 10. Juli 2001, StAnz. Nr. 29, S. 1542]*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes in Rheinland-Pfalz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507, BS 223 - 41) am 11. Februar und am 15. April 1981 die folgende Ordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 26. Mai 1981 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1251 - hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Arten der Promotion

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht dem akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) im ordentlichen Verfahren (§§ 2 - 29) und gemäß § 30 den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.).

**§ 2**

Voraussetzungen der Promotion

Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte (Promotion) setzt voraus, dass der Doktorand umfassende Rechtskenntnisse und rechtswissenschaftliche Methodenkenntnisse besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, rechtswissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.

**§ 3**

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

**§ 4**

Voraussetzungen für die Zulassung  
zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 5),
2. eine Dissertation (§ 6),
3. ein Zulassungsgesuch (§ 7),
4. die Errichtung der Promotionsgebühr (§ 29).

## § 5

### Abgeschlossenes Hochschulstudium

#### (I) Der Bewerber muss

- 1.a. ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens zwei Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder
- 1.b. ein ordnungsgemäßes Studium mit überwiegend rechtswissenschaftlichen Inhalten an einer Fachhochschule in Deutschland abgeschlossen und zuzüglich zwei Semester im Studiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert haben,
2. in der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens die Gesamtnote "vollbefriedigend" erreicht haben,
3. ein Semester lang an einer romanistischen, germanistischen oder kanonistischen Übung oder an einem rechtswissenschaftlichen Seminar am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität teilgenommen und in dieser Lehrveranstaltung eine mindestens mit der Note "gut" bewertete Hausarbeit (Referat) angefertigt haben.

(II) Ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder in einem Studiengang angewandter Rechtswissenschaft an einer ausländischen Fachhochschule kann bis zu vier Semestern angerechnet werden. Ein anderes, fachverwandtes Hochschulstudium, insbesondere das der Wirtschaftswissenschaften, kann bis zu drei Semestern angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereichsrat.

(III) Von der Voraussetzung des Absatzes I Nr. 2 kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn ein Professor, ein Hochschuldozent oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und der Bewerber mindestens einen mit "gut" oder besser bewerteten Seminarschein vorweisen kann. Wird auch die Voraussetzung von Absatz I Nr. 3 durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar erfüllt, dürfen die beiden Seminarscheine nicht von demselben für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt sein.

(IV) Von der Voraussetzung des Absatzes I Nr. 2 kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers auch absehen, wenn der Bewerber eine mindestens mit "vollbefriedigend" oder einem entsprechenden Ergebnis bewertete Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem anderen Fachgebiet oder eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule mit herausragendem Ergebnis abgelegt hat und die Voraussetzungen von Absatz I Nr. 1b und 3 vorliegen.

(V) Bewerber mit Fachhochschulabschluss müssen ferner am Fachbereich erfolgreich an mindestens zwei Übungen für Fortgeschrittene, wahlweise im Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentlichem Recht, darunter höchstens eine im vorgesehenen Fach der Dissertation, teilgenommen haben.

(VI) Abs. IV gilt entsprechend, wenn der Bewerber eine mit einer überdurchschnittlichen Note bewertete Hochschulabschlussprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt hat, die einer überdurchschnittlich bewerteten Hochschulabschlussprüfung innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes im Wert gleichsteht; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers und nach Einholung einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Bonn).

(VII) Ein Bewerber, der von einem in den Fachbereich berufenen Mitglied vorher als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des Abs. I Nr. 1 bis 3 befreit, wenn er nachweist, dass er die Promotionsvoraussetzungen an seiner bisherigen Hochschule erfüllt.

(VIII) Auf Antrag des Betroffenen hat der Fachbereichsrat über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze II bis VII schon vor der Einreichung eines Zulassungsgesuchs zu entscheiden. Der Betroffene soll den Antrag auf Entscheidung durch den Fachbereichsrat vor Anfertigung der Dissertation stellen.

(IX) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat einen Bewerber, der die erste juristische Staatsprüfung nicht versucht hat, zur Promotion zulassen, wenn ein Professor des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und die Voraussetzungen von Absatz I Nr. 1 und 3 vorliegen. Diese Zulassung setzt ferner voraus, dass der Bewerber je zwei fünfstündige Aufsichtsarbeiten aus Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts mit im Durchschnitt aller Arbeiten überdurchschnittlicher Bewertung angefertigt hat. Der Dekan stellt die Aufgaben und bestimmt für jede Arbeit zwei Berichterstatter. Von dem Erfordernis der im Durchschnitt aller Arbeiten überdurchschnittlichen Bewertung (Satz 2) kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen absehen.

## § 6

### Dissertation

(I) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie muss die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und im Bereich der Rechtswissenschaft einen Erkenntnisfortschritt bringen.

(II) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung des Bewerbers ist als Dissertation zuzulassen, wenn die Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

## § 7

### Zulassungsgesuch

(I) Die Zulassung zur Promotion ist von dem Bewerber schriftlich bei dem Dekan zu beantragen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Urkunden zum Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (§ 5) im Original oder in beglaubigter Abschrift (Reifezeugnis, Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine, Zeugnisse über Staats- oder Hochschulprüfungen),
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
3. zwei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift, sowie ggf. den Namen des betreuenden Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten,
4. das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Exegese (§ 5 Abs. I Nr. 3) oder einem Seminar,
5. die Bezeichnung des vom Bewerber gewählten Prüfungsgebietes für die mündliche Prüfung (§ 17 Abs. II Nr. 2, Abs. IV),
6. eine Versicherung des Bewerbers darüber,

- a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
  - b) ob er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades eingereicht hat,
  - c) dass er die Dissertation selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
7. ein registerliches Führungszeugnis (§ 28 ff. BZRG) oder - bei immatrikulierten Bewerbern - ein Führungszeugnis der Universität; die Pflicht zur Vorlage eines registerlichen Führungszeugnisses entfällt, wenn sich der Bewerber in einem öffentlichen Amt befindet,
8. einen Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr.

(II) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.

## § 8

### Rücknahme des Zulassungsgesuchs

Der Bewerber kann das Zulassungsgesuch in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Nimmt er es zurück, bevor die Berichtersteller für die Dissertation bestellt sind (§ 10), gilt es als nicht eingereicht. Nimmt er es nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

## § 9

### Zulassung zur Promotion

(I) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, lässt der Dekan den Bewerber zur Promotion zu. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

(II) Hält der Dekan die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat er Zweifel an deren Vorliegen, entscheidet der Fachbereichsrat.

(III) Die Zulassung kann nur versagt werden,

1. wenn das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 7) unvollständig ist oder
2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) fehlen oder
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 24).

(IV) Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber von einem Professor des Fachbereichs als Doktorand angenommen worden ist.

## § 10

### Bestellung der Berichtersteller über die Dissertation

(I) Mit der Zulassung zur Promotion bestimmt der Dekan zur Begutachtung der Dissertation zwei Berichtersteller aus dem Kreis der Professoren, der Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs, von denen ein Berichtersteller hauptamtlicher Professor auf Lebenszeit sein muss.

(II) Der Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent des Fachbereichs, der den Bewerber als Doktoranden angenommen hat, ist zum Erstberichtersteller zu bestellen. Ist dies nicht möglich, so kann der Bewerber einen anderen Professor oder Privatdozenten mit dessen Einverständnis als Erstberichtersteller vorschlagen. Ein Professor oder Privatdozent, der Mitglied des Fachbereichs gewesen ist, kann auch nach seinem Ausscheiden aus dem Fachbereich zum Erstberichtersteller

bestellt werden, wenn er bei seinem Ausscheiden dem Dekan schriftlich mitgeteilt hat, dass er den Bewerber als Doktoranden angenommen hat.

(III) Der Dekan kann einen Professor, Hochschuldozent oder Privatdozenten eines anderen Fachbereichs der Johannes Gutenberg-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit dessen Einverständnis zum Berichtersteller bestellen, wenn das Thema der Dissertation dies angezeigt erscheinen lässt.

#### § 11 Begutachtung der Dissertation

Jeder Berichtersteller hat ein schriftliches Gutachten über die Dissertation abzugeben und unter Beachtung des § 6 die Annahme, die Rückgabe zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen (Vorschlag). Schlägt er die Annahme vor, hat er die Dissertation mit einer der im § 19 aufgeführten Noten zu bewerten.

#### § 12 Auslage der Dissertation nebst Gutachten

(I) Haben beide Berichtersteller die Annahme (§ 13 Abs. I) oder Ablehnung (§ 13 Abs. III) der Dissertation vorgeschlagen, so sind die Gutachten zusammen mit der Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat auszulegen.

(II) Haben beide Berichtersteller die Rückgabe der Dissertation (§ 13 Abs. II) vorgeschlagen oder weichen die Gutachten im Vorschlag voneinander ab (§ 13 Abs. IV), so findet die Auslage nach Abs. I erst nach Eingang der Zusatz- oder Drittgutachten statt.

(III) Die nach § 25 Abs. III stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats sowie alle übrigen Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs sind von der Auslage zu unterrichten. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist die Dissertation und die Gutachten einzusehen und schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

#### § 13 Entscheidung über die Dissertation

(I) Haben beide Berichtersteller die Annahme der Dissertation mit gleicher oder unterschiedlicher Note vorgeschlagen, ist die Dissertation angenommen, wenn nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 12 Abs. III genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs bestellt der Dekan einen weiteren Berichtersteller; § 10 Abs. III gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Eine Auslage der Gutachten findet nicht mehr statt. Bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats können die Berichtersteller ihre Gutachten und Vorschläge noch ändern.

(II) Haben beide Berichtersteller die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt der Dekan nach Rücksprache mit den Berichterstellern dem Bewerber eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. Lässt der Bewerber die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann der Dekan dem Bewerber auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Legt der Bewerber innerhalb der Frist eine überarbeitete Fassung vor, sind Zusatzgutachten von den Berichterstellern abzugeben. Ist das nicht möglich, bestellt der Dekan erforderliche Ersatzberichtersteller; § 10 Abs. III gilt entsprechend. In den Zusatzgutachten kann nur noch die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen werden. Haben beide Berichtersteller in ihren Zusatzgutachten die Annahme vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Abs. I, haben beide Berichtersteller die Ablehnung vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Abs. III zu verfahren. Weichen die Zusatzgutachten im Vorschlag voneinander ab, so ist wie im Fall des Abs. IV zu verfahren, allerdings mit der Maßgabe, dass eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung vom Fachbereichsrat nicht mehr beschlossen werden kann.

(III) Haben beide Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt, wenn nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 12 Abs. II S. 1 genannten Personenkreis Einspruch eingelegt wird. Wird Einspruch eingelegt, so ist wie im Falle des Abs. I S. 2 - 4 zu verfahren.

(IV) Weichen die Gutachten im Vorschlag (§ 11 Satz 1) voneinander ab, bestellt der Dekan einen weiteren Berichterstatter; § 10 Abs. III gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens ist wie im Falle des Abs. I S. 3 - 4 zu verfahren.

(V) Hat der Fachbereichsrat in den Fällen der Absätze I, III und IV die Rückgabe der Dissertation beschlossen, so findet Abs. II Sätze 1 - 6 Anwendung mit der Maßgabe, dass Zusatzgutachten auch von denjenigen Berichterstattern abzugeben sind, welche die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben. Liegen die Zusatzgutachten vor, so entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Eine Auslage der Zusatzgutachten findet nicht mehr statt.

#### § 14

##### Folgen einer Ablehnung der Dissertation

In allen Fällen einer Ablehnung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung "nicht bestanden" abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

#### § 15

##### Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung

(I) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan unverzüglich einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung (Rigorosum).

(II) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs, von denen mindestens zwei Mitglieder hauptamtliche Professoren auf Lebenszeit sein müssen. Zur Prüfung der von ihm als Doktorand angenommenen Bewerber ist auch berechtigt, wer gemäß § 10 Abs. II S. 3 zum Erstberichtersteller bestellt werden kann. Die Mitglieder werden unter Berücksichtigung der von dem Bewerber getroffenen Fächerwahl für jede Prüfung bestimmt. Dem Prüfungsausschuss sollen einer der Berichterstatter, in der Regel der Erstberichtersteller, sowie ein rechtshistorischer Fachvertreter angehören.

(III) Der Dekan bestimmt einen hauptamtlichen Professor zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn er nicht selbst den Vorsitz führt. Erstberichtersteller dürfen nicht den Vorsitz führen.

#### § 16

##### Termin und Ladung für die mündliche Prüfung

(I) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung.

(II) Der Bewerber wird zu diesem Termin schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann der Bewerber schriftlich verzichten. In der Ladung sind dem Bewerber die Noten der Dissertation und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zugeben.

(III) Versäumt der ordnungsmäßig geladene Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall kann dem Bewerber auf Antrag einmal gestattet werden, die mündliche Prüfung zu einem neuen Termin nachzuholen. Der Antrag ist binnen vier Wochen zu stellen.

## § 17 Durchführung der mündlichen Prüfung

(I) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten. Werden gleichzeitig zwei Bewerber geprüft, dauert sie mindestens 70 Minuten. Werden gleichzeitig mehr als zwei Bewerber geprüft, dauert sie mindestens 90 Minuten. Mehr als vier Bewerber sollen in einem Termin nicht geprüft werden.

(II) Die mündliche Prüfung erstreckt sich zu gleichen Teilen auf

1. ein wissenschaftliches Gespräch mit dem Bewerber über seine Dissertation (Abs. III),
2. eine Prüfung aus einem vom Bewerber zu wählenden Prüfungsgebiet (Abs. IV),
3. eine Prüfung in einem vom Bewerber zu wählenden Grundlagenfach (Absatz V).

(III) Das wissenschaftliche Gespräch über die Dissertation erstreckt sich auf ihre Grundlagen und ihren Inhalt sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(IV) Prüfungsgebiete sind:

1. Privatrecht,
2. Strafrecht und Kriminologie,
3. Öffentliches Recht,

einschließlich des jeweils zugehörigen Verfahrensrechts.

(V) Grundlagenfächer sind:

1. Rechtsgeschichte,
2. Rechtsphilosophie,
3. Allgemeine Staatslehre.

(VI) Über die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 18 Entscheidung über die Promotion

(I) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die drei Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung unter Bewertung mit einer der im § 19 aufgeführten Noten. Anschließend bildet er unter Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins die Gesamtnote der Promotion. Der Vorsitzende gibt die Einzelergebnisse und die Gesamtnote dem Bewerber sofort bekannt.

(II) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung insgesamt nicht bestanden, findet Abs. I Satz 2 keine Anwendung. In diesem Fall hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber über die Rechte aus § 20 zu belehren.

## § 19 Bewertungsnoten

(I) Für die Bewertung der Dissertation, der Einzelergebnisse und des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sowie der Promotion sind folgende Noten zu erteilen:

"summa cum laude" = ausgezeichnet

"magna cum laude" = sehr gut

"cum laude" = gut  
"rite" = genügend

(II) Die Note "summa cum laude" darf nur für besonders hervorragende Leistungen erteilt werden.

#### § 20 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(I) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihm auf Antrag Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung binnen Jahresfrist, frühestens jedoch nach sechs Monaten, einmal zu wiederholen. Der Dekan kann die Fristen auf Antrag des Bewerbers abweichend festzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(II) Der Antrag des Bewerbers auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach der ersten Prüfung schriftlich an den Dekan zu richten. Lässt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund ungenutzt verstreichen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion nicht bestanden.

(III) Die Durchführung der Wiederholungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 Abs. I.

#### § 21 Veröffentlichung der Dissertation

(I) Der Bewerber hat die Veröffentlichung der Dissertation in einer der folgenden Arten vorzunehmen und innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten:

a.	80 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare oder
b.	4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
c.	4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt, oder
d.	6 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, 40 Kopien in Form von Mikrofilmen oder Mikrofiches, oder
e.	eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt.

Zusätzlich zu den genannten Pflichtexemplaren sind dem Fachbereich jeweils 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen, die mit den gemäß Buchstabe a bis e vorgelegten Exemplaren text- und satzspiegelidentisch sind. Von der Veröffentlichungspflicht gemäß Buchstabe a bis e befreit sind Bewerber nach § 6 Abs. II Satz 1.

(II) Wird die Dissertation in einem Verfahren gemäß Absatz 1 Buchstabe a, d oder e veröffentlicht, überträgt der Bewerber der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche Recht überträgt der Bewerber der Deutschen Bibliothek sowie gegebenenfalls einer DFG-Sondersammelgebietsbibliothek.

(III) Der Bewerber hat eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfange von möglichst nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; dies gilt auch im Falle des § 6 Abs. II Satz 1.



(IV) Der Bewerber kann mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Berichterstatter die Fassung ändern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat der Bewerber die in den Gutachten der Berichterstatter enthaltenen Auflagen zu erfüllen; in diesen Fällen darf die Drucklegung erst erfolgen, wenn die betreffenden Berichterstatter die Druckreife der überarbeiteten Dissertation gegenüber dem Dekan schriftlich bestätigt haben.

(V) Der Druck muss die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kennzeichnen, die Namen der Berichterstatter, das Datum der mündlichen Prüfung und einen Lebenslauf des Verfassers enthalten. Im übrigen hat die Gestaltung des Drucks nach dem Muster der Anlage zu erfolgen.

(VI) Der Dekan kann im Einvernehmen mit den Berichterstattern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung darstellt.

(VII) Der Dekan kann auf Antrag des Bewerbers die Ablieferungsfrist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt der Bewerber die Frist, verliert er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(VIII) Ein Exemplar der ungedruckten Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs; dies gilt im Falle des § 6 Abs. II Satz 1 entsprechend.

## § 22 Vollzug der Promotion

(I) Hat der Bewerber die Erfordernisse des § 21 erfüllt, vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(II) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(III) Auf Antrag des Bewerbers ist ihm auf seine Kosten als weitere Ausfertigung eine gedruckte Promotionsurkunde zu erteilen. Absatz I Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(IV) Auf Antrag des Bewerbers ist ihm vom Dekan eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation auszustellen.

(V) In den Fällen des § 21 Abs. I Buchst. b und c. kann der Dekan die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Verlagsvertrages aushändigen, wenn der Bewerber zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 21 Abs. I zugunsten des Fachbereichs Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) geleistet hat. Werden die in § 21 Abs. I Buchst. b und c vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht der Bewerber innerhalb von weiteren sechs Monaten 80 Dissertationsexemplare gemäß Absatz I Buchstabe a nach, hat der Fachbereich die Sicherheitsleistung aufzugeben. Liefert der Bewerber die in Satz 2 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlasst der Dekan mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 21 Abs. I. § 21 Abs. VI gilt entsprechend.

## § 23 Ungültigkeit und Promotionsleistungen

(I) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind oder die Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades (§ 24) vorliegen, können Promotionsleistungen vom Fachbereichsrat für ungültig erklärt werden.

(II) Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 24 Entziehung des Doktorgrades

(I) Hat sich der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Doktorurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen. Der Doktorgrad wird entzogen.

(II) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass den Bewerber der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Doktorurkunde bekannt, wird dies dem Bewerber nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(III) Über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

(IV) Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(V) Der Beschluss ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

#### § 25 Verfahren bei Entscheidungen

(I) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(II) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(III) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrates in Promotionsangelegenheiten gemäß den §§ 13 Abs. I - IV und 30 Abs. II Nr. 1 und 2 sind außer den Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt, die zur Führung eines Doktorgrades berechtigt sind.

(IV) Entscheidungen des Fachbereichsrates in Promotionsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(V) Entscheidungen des bei der Durchführung der mündlichen Prüfung tätigen Prüfungsausschusses (§ 17) bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(VI) Entscheidungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(VII) In Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Widerspruchsbehörde.

## § 26 Fristen

- (I) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion ist binnen eines Monats nach Eingang des Zulassungsgesuchs (§ 7) zu entscheiden. In den Fällen der §§ 9 Abs. II, 10 Abs. III und 13 soll in der nächstmöglichen Fachbereichsratssitzung entschieden werden.
- (II) Die Gutachten der Berichterstatter sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzugeben. Wird diese Frist um mehr als drei Monate überschritten, sind dem Bewerber die Gründe hierfür vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

## § 27 Akteneinsicht

- (I) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erwirbt der Bewerber das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrundeliegenden Exemplare der Dissertation. Wird die Dissertation dem Bewerber zur Überarbeitung zurückgegeben, erwirbt er dieses Recht mit der Rückgabe.
- (II) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf seine Kosten Fotokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

## § 28 Öffentlichkeit

- (I) Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Berichterstatter sowie diejenigen Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten, die zu der Dissertation schriftlich Stellung genommen haben, sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt, wenn sie nicht dem Fachbereichsrat angehören.
- (II) In der mündlichen Prüfung können bei Zustimmung des Bewerbers Personen, die zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörer anwesend sein.

## § 29 Gebühren

- (I) Die Promotionsgebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in der jeweils geltenden Fassung.
- (II) In den Fällen des § 13 Abs. II, des § 16 Abs. III Satz 2 und des § 20 hat der Bewerber vor der erneuten Einreichung der Dissertation oder vor der Wiederholung der mündlichen Prüfung eine weitere Promotionsgebühr in Höhe der Hälfte des nach Absatz I fälligen Betrages zu entrichten.
- (III) Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder nimmt der Bewerber das Zulassungsgesuch zurück, bevor die Berichterstatter für die Dissertation bestellt sind (§ 10), werden drei Viertel der Promotionsgebühr zurückgezahlt.

## § 30 Ehrenpromotion

- (I) Wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, kann der akademische Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.) verliehen werden.
- (II) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat in zwei getrennten Abstimmungen:
1. Bei der ersten Abstimmung beschließt der Fachbereichsrat gemäß § 25 Abs. II bis IV über die

Einleitung des Verfahrens und setzt einen Ausschuss entsprechend § 15 ein. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen von Absatz I vorliegen und erarbeitet einen Vorschlag für den Fachbereichsrat.

2. Bei der zweiten Abstimmung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist binnen einer Frist von 14 Tagen über den Gegenstand erneut abzustimmen, wobei die Mehrheit der Stimmen der Professoren genügt, die dem Fachbereichsrat angehören. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen: § 25 Abs. II Satz 1 findet keine Anwendung.

Zwischen den Abstimmungen nach Nr. 1 und 2 muss mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

(III) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des Geehrten gewürdigt werden.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung vom 5. Dezember 1974 außer Kraft.

### **Anlage zu § 21 der Promotionsordnung**

1. Für das erste Blatt der Dissertation ist folgender Mustertext zu verwenden:

#### **Vorderseite**

.....  
.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechte

des Fachbereichs

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität

Mainz

vorgelegt von

.....  
.....

(akademische Grade, Vor- und Zuname)

.....  
.....  
(Dienstbezeichnung) in (Ort)  
.....  
.....

(Jahr der mündlichen Prüfung)

### **Rückseite**

Erstberichterstatter:

Prof. Dr. iur. (bzw. Dr. iur. habil.)  
.....  
.....

Zweitberichterstatter:

Prof. Dr. iur. (bzw. Dr. iur. habil.)  
.....  
.....

Tag der mündlichen Prüfung  
.....  
.....

2. Das letzte Blatt der Dissertation muss einen kurzgefassten Lebenslauf (§ 21 Abs. V PromO) enthalten.
3. Der Druck der 80 Dissertationsexemplare kann im Buchdruck oder im Fotodruck erfolgen. Dabei ist zu beachten:
  - a) Die Dissertation soll broschiert sein.
  - b) Als Format ist DIN A 5 einzuhalten.
  - c) Es ist weißes Papier (nach Möglichkeit ohne Wasserzeichen) zu wählen.
  - d) Die Schrifttype muss auch in der verkleinerten Vervielfältigung gut lesbar sein (z.B. keine Perlschrift).
  - e) Der kartonierte Einbanddeckel muss außen die gleichen Angaben tragen, wie sie der unter Nr. 1 dieser Anlage angegebene Mustertext für die Vorderseite vorschreibt.

Die Anordnung der Blätter innerhalb der Dissertation soll wie folgt geschehen:

- a) freies Vorsatzblatt
  - b) Dissertations-Titelblatt (Vorder- und Rückseite siehe Nr. 1 dieser Anlage)
  - c) Inhaltsverzeichnis, Schrifttumsverzeichnis, Abkürzungen
  - d) Text der Dissertation
  - e) kurzgefasster Lebenslauf
  - f) Angabe der Druckfirma (auf der letzten Seite).
4. Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift, so ist sie in einer Fußnote als Dissertation des

Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu kennzeichnen. Aus den abzuliefernden Exemplaren (Sonderdrucke) müssen der Name der Zeitschrift, Jahrgang, Band, Erscheinungsjahr und Seitenzahl hervorgehen.

5. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als selbständige Veröffentlichung oder in einer Schriftenreihe, so muss sie die Angaben nach Nr. 1 sowie einen kurzgefassten Lebenslauf (§ 21 Abs. V) enthalten und die Arbeit als vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angenommene Dissertation ausweisen.

Mainz, den 26. Mai 1981

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
H ä r t t e r